

R I C H T L I N I E

der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Zusätzliche Förderbestimmungen
- 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage:

Regionale Förderschwerpunkte für den urbanen Kulturraum Chemnitz

Präambel

Die Stadt Chemnitz betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturelle Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Eine lebendige freie Kulturszene, die sich aus Vereinen, Projektgruppen und Künstlerinnen/Künstlern zusammensetzt, wirkt bestimmend auf das geistig-kulturelle Klima der Stadt. Neben dem Betreiben kommunaler Kultureinrichtungen trägt die Stadt Chemnitz dafür Sorge, dass der freien Szene ein definierter finanzieller Anteil für die Förderung ihres Angebots- und Veranstaltungsspektrums mit öffentlicher Wirksamkeit zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus fördert die Stadt die freie Kulturszene durch die Gewährung von Sachleistungen sowie durch städtische Mitwirkung bei Veranstaltungen und Kooperationsprojekten.

Die Stadt Chemnitz nimmt als urbaner Kulturraum im Freistaat Sachsen auf Grundlage des SächsKRG am interregionalen Kulturlastenausgleich teil. Daraus erhält sie Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach ' 6 SächsKRG zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform gemäß ' 3 SächsKRG. Die Aufgaben und somit die Entscheidung über die Vergabe der Mittel, einschließlich des Sitzgemeinde-Eigenmittelanteils, werden nach dem SächsKRG von den Organen der urbanen Kulturräume autark wahrgenommen. Beschließendes Organ für den Kulturraum Chemnitz ist der Stadtrat (Kulturkonvent) der Stadt Chemnitz, soweit er nicht gemäß Hauptsatzung der Stadt Chemnitz die Zuständigkeit auf einen Ausschuss übertragen hat.

Die nachfolgende Richtlinie regelt einerseits das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen, andererseits wird in ihr festgelegt, welche Bedingungen und Auflagen die Stadt Chemnitz dem Zuwendungsempfänger erteilt, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel (Kulturraummittel und allgemeine kommunale Mittel) zweckentsprechend verwendet werden.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG), des ' 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu ' 44 SäHO einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur.
- 1.2 Ziel und Zweck der Kunst- und Kulturförderung ist eine Belebung der Stadt Chemnitz als Oberzentrum der Region, die sich durch eine unverwechselbare künstlerische und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Durch die Zuwendungen soll die Umsetzung der Schwerpunkte für die Chemnitzer Kulturentwicklung, die mit dem Kulturentwicklungsplan am 19. Mai 2004 beschlossen worden sind, angestrebt werden. Somit sollen Angebote zur Kreativitätsförderung, Bildung, Sinnstiftung und Erhöhung der Lebensqualität mit öffentlicher Breitenwirkung geschaffen werden, die in Ergänzung zu dem regulären Angebot der kommunalen Kultureinrichtungen stehen. Die Ausstrahlungskraft von Chemnitz soll sich nicht nur auf Sachsen verstärken, sondern mit der Förderung entsprechender Angebote freier Träger auch darüber hinausgehen.

- 1.3 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Bedürfnisse der Chemnitzer Bürger, Besucher der Stadt und sonstiger Nutzer des Angebots- und Veranstaltungsprogramms nach dem Aspekt der Ausgewogenheit zwischen den kulturellen Bereichen.
- 1.4 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, erfolgt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) unter Einhaltung des sachlichen Geltungsbereiches gemäß ' 3 SächsKRG unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP) und der Regionalen Förderschwerpunkte für den urbanen Kulturraum Chemnitz. Die vorgenannten Förderschwerpunkte sind Anlage und somit integraler Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Die Förderung investiver Maßnahmen / Maßnahmen der Bauunterhaltung sowie die Sanierung und Rekonstruktion an städtebaulich bedeutsamen bzw. der Kunst dienenden Bauten sind in besonderen Fällen nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz (SächsKRG) möglich. Eine Bindung an den Verwendungszweck wird dabei auf 10 Jahre festgeschrieben.

- 2.2 Gegenstand der allgemeinen kommunalen Förderung sind die nachfolgend genannten Grund-Standards für Qualitätsmerkmale und Angebotscharakteristiken. Dazu zählen insbesondere:
 - Vorhaben, die in besonderem Maße zur Belebung der Innenstadt beitragen oder sich Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf widmen oder die einen Beitrag zur Aufwertung und Bekanntmachung von Solitären in der Stadt Chemnitz leisten,
 - Angebote, die sich insbesondere an junge Menschen oder an Familien richten,
 - Projekte, die der Präsentation Chemnitzer Kunst und Kultur im nationalen und internationalen Rahmen sowie dem Kulturaustausch dienen,
 - Vorhaben, die sich mit dem namensgebenden Fluss der Stadt beschäftigen bzw. diesen örtlich beleben,
 - soziokulturelle Angebote: vorrangig werden neu entwickelte soziokulturelle Projekte gefördert; regelmäßige Angebote oder sich wiederholende Projekte der Soziokultur können gefördert werden, wenn sie sich der Problematik einer bestimmten Zielgruppe zuwenden und/ oder als bewährt eingeschätzt werden; bei der Bewertung soziokultureller Angebote wird sich an den Kriterien für die Förderung soziokultureller Projekte im Freistaat Sachsen gemäß VwV-ProSozio in jeweils gültiger Fassung orientiert,
 - experimentelle Vorhaben,

- Angebote, die sich der Nachwuchsförderung in allen Kunstsparten widmen,
- Maßnahmen, die die Toleranz gegenüber ausländischen und deutschen Zuwanderern befördern, die Zusammenarbeit mit unseren böhmischen Nachbarn anstreben und das Kulturleben ethnischer und anderer Minderheitengruppen einbeziehen,
- Maßnahmen, die in geeigneter Weise auf das reichhaltige kulturelle Erbe der Stadt aufmerksam machen,
- gemeinsame kulturelle Projekte mit der Technischen Universität Chemnitz;
Maßnahmen, die schwerpunktmäßig den kulturellen Austausch und die Kommunikation zwischen Bürgern und Studierenden befördern;
Maßnahmen, die eine stärkere Identifikation der Bürger mit ihrer Universität sowie umgekehrt befördern,
- zielgruppenorientierte Angebote mit Alleinstellungsmerkmal, die jedoch auch für alle Bevölkerungsgruppen öffentlich zugänglich sind und in ihrer Wirksamkeit immer auf Außenwirkung für ein breites Publikum abzielen,
- Vorhaben, die sich der Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen oder soziokulturellen Leben der Stadt verpflichten,
- Vorhaben, die sie sich um Vernetzung und Kooperation kultureller und künstlerischer Initiativen bemühen,
- Veranstaltungs- oder Projektreihen mit jährlich wechselnden thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen,
- Arbeitsbeihilfen für Künstlerinnen/Künstler/Kunst- und Kulturwissenschaftler/innen oder Gruppen zur Schaffung oder Fertigstellung eines definierten Produktes/Werkes mit dem Ziel der Publizierung für eine breite Öffentlichkeit bzw. Zugänglichkeit (z. B. literarische oder kulturwissenschaftliche Texte/Werke, Theaterstücke, Drehbücher, bildnerische und angewandte Kunstproduktionen, Kompositionen, Filme etc.),
- Herstellung von Kunst- und Kulturkatalogen,
- Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung,

2.3 Die Stadt Chemnitz kann spezifische kulturelle Projektvorhaben, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, ausschreiben und dafür die zur Vorbereitung und Durchführung notwendigen finanziellen Mittel bis maximal 80 v. H. bereitstellen. Freie Kulturträger, unabhängig von ihrer Rechtsform (siehe Punkt 3.1), können sich um die Realisierung des Projektes bewerben.

2.4 In begründeten Fällen können öffentlich geförderte Arbeitsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit anteilig mitfinanziert werden, wenn die zu fördernde Maßnahme einen Entwicklungsschwerpunkt für den Kulturbereich darstellt.

- 2.5 In begründeten Fällen kann im Rahmen einer indirekten Förderung eine kostenlose bzw. mietpreisreduzierte Gebrauchsüberlassung von kommunalem Eigentum und Räumen der Stadt erfolgen, wenn diese vorwiegend zur Umsetzung kultureller Maßnahmen genutzt werden.

3 Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich freie Kulturträger, unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. e. V., gGmbH) oder Projektgruppen, Initiativen sowie Einzelkünstlerinnen/Einzelkünstler, Zusammenschlüsse von Künstlerinnen/Künstlern oder Produzentinnen/Produzenten, wenn sie die Planung und Realisierung von gemeinnützigen Projekten bzw. Betriebs- und Kulturkonzepten vorhaben.
- 3.2 Die Antragsteller sollten ihren Sitz in der Stadt Chemnitz haben und ihre Aktivitäten müssen einer breiten Öffentlichkeit in der Stadt zugänglich sein. Ausnahmen können Antragsteller gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie sein, die nicht in der Stadt Chemnitz ansässig sind, aber ein Vorhaben vorweisen, das zur Bereicherung des Kulturangebotes der Stadt Chemnitz beiträgt.
- 3.3 Ebenso besteht die Möglichkeit der Förderung von künstlerisch-kulturellen Einzelvorhaben von Antragstellern gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie, die ihren Sitz in Chemnitz haben, aber außerhalb der Stadt wirksam werden und dabei die Stadt Chemnitz entsprechend positiv repräsentieren.
- 3.4 Beabsichtigt der Antragsteller, dass die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks von ihm an Dritte weitergeleitet wird, so hat er dies im Rahmen des Antragsverfahrens anzuzeigen. Per Zuwendungsbescheid kann dem Antragsteller die Genehmigung erteilt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Zuwendung weiterleiten darf. Grundsätzlich ist dabei sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Eine der Voraussetzungen für die Weiterleitung besteht darin, dass die Mittel auch gegenüber dem Dritten als Zuwendung der Stadt Chemnitz oder des urbanen Kulturraumes Chemnitz bezeichnet werden.
- 3.5 Kultureinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befinden, können nicht Antragsteller auf zusätzliche Zuwendungen aus dem Bereich der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sein. Die Zusammenarbeit von Antragstellern mit kommunalen Kultureinrichtungen gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie schließt jedoch eine Förderung nicht aus.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen der im jeweils laufenden Haushaltsjahr im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden.
- 4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag

erteilt, in dem der Antragsteller die Förderwürdigkeit entsprechend der Kriterien dieser Richtlinie und der auf ihr beruhenden Rechtsgrundlage darstellt.

- 4.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller versichern kann, dass vor Antragstellung an die Stadt weitere Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten geprüft wurden und an Hand seiner Kosten- und Finanzierungsplanung /Wirtschaftsplanung die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme gesichert ist.
- 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen für die institutionelle Förderung sind:
- a) Antragsteller/in existiert seit mindestens fünf Jahren, hat Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Chemnitz und kann für diesen Zeitrahmen exponierte Projekte bzw. kontinuierliche Kunst- und Kulturangebote vorweisen;
 - b) Antragsteller/in kann künftig und nachhaltig ein kontinuierliches Angebots- oder Veranstaltungsprogramm bereitstellen, das im Kalenderjahr jeweils, mindestens 11 Monate und/oder mit wöchentlichen Frequentierungsmöglichkeiten für Nutzer/Interessenten öffentlich zugänglich ist;
 - c) Antragsteller/in bietet die Gewähr, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, er/sie über innerbetriebliche Strukturen verfügt, die nach betriebswirtschaftlichen Aspekten die Existenzsicherheit der geförderten Unternehmung auf eine solide Grundlage stellt; dies bezieht sowohl die Finanzmittelverwaltung und -abrechnung, die inhaltlichen, organisatorischen und technischen Dienste/Leistungen als auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit ein;
 - d) Antragsteller/in sichert zu, dass mindestens 80 v. H. des durch ihn/sie bereitgestellten Leistungsvolumens in der Stadt Chemnitz stattfindet.

Die institutionelle Förderung schließt grundsätzlich die zusätzliche Einbeziehung in eine Einzelprojektförderung aus. In besonderen Fällen können von dieser Ausschließlichkeitsregelung Ausnahmen gewährt werden. Eine Ausnahme liegt vor allem dann vor, wenn an dem Projekt ein besonderes Interesse der Stadt Chemnitz besteht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

- 5.1.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt. Die Zuwendungen für Arbeitsbeihilfe, Katalog und Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung sowie investive Maßnahmen werden mit der Zuwendungsart Projektförderung bezuschusst.

- 5.1.2 Die Projektförderung beinhaltet Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben für die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem zeitlich definierten Rahmen und einem sachlich bezogenen Zweck.
- 5.1.3 Die institutionelle Förderung beinhaltet die zweckgebundene Gewährung von Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten oder abgegrenzten Teils der Betriebsausgaben (z. B. Fix-Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Projektkosten etc.), die zur Betreibung einer künstlerisch-kulturellen Einrichtung bzw. Ausgaben, die zur Erfüllung eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebotes im Rahmen eines Wirtschaftsjahres üblich und angemessen sind.
- 5.2 **Finanzierungsart**
Die Zuwendungen werden im Wege der Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt. In besonderem Ausnahmefall kann die Finanzierungsart auch im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden.
- 5.3 **Form der Zuwendung**
- 5.3.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 **Bemessungsgrundlage**
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Grundlage für die Bewertung bildet die marktübliche Preisbildung und Anpassung (Azuwendungsfähige Ausgaben®). Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind der dem Antrag zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan oder Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan.
- 5.4.2 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe gemäß § 64 Abgabenordnung (AO), Ausgaben zur Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte, wenn über die Kostendeckung hinaus kalkulierbare Einnahmen zu erwarten sind, Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, pauschale Zahlungen, für die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck keine erbrachten Gegenleistungen stehen, Ausgaben für Werbemaßnahmen Dritter und Ausgaben für Speisen und Getränke, die im Rahmen der Fördermaßnahme integraler Bestandteil sind.
- Zahlt der Zuwendungsempfänger für seine Beschäftigten höhere Vergütungen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten oder sonstige Leistungen, die nicht im jeweils gültigen BAT geregelt sind, so mindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Höhe des Differenzbetrages der tariflichen Orientierung und der über- oder außertariflichen Leistungen.
- 5.4.3 Fahrtkosten können in Anlehnung an die Konditionen gemäß Sächsischem Reisekostengesetz (SächsRKG) abgerechnet werden.

- 5.4.4 Sofern bei der Durchführung des Projektes oder bei der Umsetzung des Betriebskonzeptes keine Räume zur kostenlosen Überlassung zur Verfügung stehen, können Ausgaben für Mietzahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Als abrechenbar zuwendungsfähig werden maximal 30 v. H. der Gesamtausgaben der Fördermaßnahme anerkannt.
- 5.4.5 Allgemeine Verwaltungs- und Organisationskosten können bis maximal 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben als Verwaltungskostenumlage geltend gemacht werden.
- 5.4.6 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden (geringwertige oder nicht geringwertige Wirtschaftsgüter), können bis maximal 30 v. H. der Gesamtausgaben der Fördermaßnahme abrechenbare zuwendungsfähige Ausgaben sein. Diese Wirtschaftsgüter müssen die Kriterien der Bemessungsgrundlage Punkt 5.4.1 Satz 1 und 2 dieser Richtlinie erfüllen.

Die erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Gegenstände, die die Wertgrenze von 400 EURO (nicht geringwertige Wirtschaftsgüter) übersteigen, sind inventarisierungspflichtig. Der Zuwendungsempfänger darf die vorgenannten Gegenstände vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht veräußern.

- 5.4.7 Personalkosten können anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben sein. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden maximal 80 vom Hundert des Arbeitgeberbruttos pro Personalstelle anerkannt. Bei Projektförderung können die Personalkosten nur anteilig entsprechend der Durchführungszeit in Ansatz gebracht werden. Die Bezuschussung der Personalkosten wird per Festlegung im Zuwendungsbescheid nach einem bestimmten Vomhundertsatz des Arbeitgeberbruttos (max. 80 vom Hundert) jedoch immer auf einen Höchstbetrag begrenzt oder in Art der Festbetragsfinanzierung gewährt; der Höchstbetrag darf auch in diesem Fall 80 vom Hundert des Arbeitgeberbruttos nicht überschreiten.
- 5.4.8 Eigenleistungen des Antragstellers sind separat als Anlage zum Kosten- und Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan aufzuführen. Art und Umfang der Eigenleistungen müssen einzeln dargestellt werden und sich an vergleichbaren marktüblichen Werten orientieren. Da Eigenleistungen Aufwendungen darstellen, sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sie können jedoch im Einzelfall bei der Bemessung der Zuwendung einen erhöhten Fördersatz begründen.

Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises können Eigenleistungen in Ausnahmefällen nachträglich zur Senkung der Ausgaben (Geldausgänge) berücksichtigt werden. In diesem Fall sind sie durch prüfungsfähige Belege nachzuweisen.

5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung wird auf 30 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben orientiert. Im Regelfall kann die Höhe der Zuwendung jedoch 80 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

- 5.5.2 Grundsätzlich ist demnach von einem Eigenfinanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 20 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben auszugehen. Als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers wird die Summe aus Eigenmitteln und Leistungen Dritter (zusätzlich eingeworbene Mittel) anerkannt und gleichgestellt.
- 5.5.3 Bei der Förderung von künstlerisch-kulturellen Maßnahmen, die außerhalb der Stadt Chemnitz wirksam werden, diese dabei aber in entsprechender positiver Weise repräsentieren, sollte die Mitfinanzierung oder Unterstützung des jeweiligen Ortes, Gastgebers oder Veranstalters in angemessener Höhe oder Form als Voraussetzung für die Bezuschussung angestrebt werden.
- 5.5.4 Arbeitsbeihilfen sind auf dem Höchstbetrag von 4.000 EURO je Fördermaßnahme für das Förderjahr begrenzt.
- 5.5.5 Die Zuwendung für Katalogförderung wird für den Einzelfall auf maximal 7.500 EURO festgelegt.
- 5.5.6 Die Bezuschussung der Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung ist stets nur ein finanzieller Anteil an den Gesamtausgaben des Gastspiels/des Auftritts. Die veranschlagten Honorarausgaben als Teil der Gesamtausgaben, können in angemessenem Rahmen mit berücksichtigt werden. Das Kulturamt legt im Zuwendungsbescheid die Anzahl der geförderten Gastspiele bzw. Auftritte fest. Innerhalb der vorgeannten Frequenz ist die Bezuschussung bis maximal 50 v. H. der kalkulierten Kosten pro Auftritt möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten bei der Kulturräumförderung die VwV zu ' 44 SäHO, bei der kommunalen Kunst- und Kulturförderung die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Stadt Chemnitz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.
- 6.3 Für die Bewilligung der Zuwendung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind Allgemeine Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des ' 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für Zuwendungen aus Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen. Im Rahmen der Förderung nach dem Sächsischen Kulturräumgesetz kommen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung die ANBest-I und zur Projektförderung die ANBest-P zur Anwendung.

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Zuwendungsbescheid kann abweichend von den ANBest der Nachweis der Verwendung durch den Zuschussempfänger per einfachen Verwendungsnachweis zugelassen werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Chemnitz/Kulturamt. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt in der Regel nur, wenn bereits erhaltene Zuwendungen termingerecht und vollständig abgerechnet wurden.

Stichtage für die Beantragung:

30.06. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:

- Anträge auf kommunale Kunst- und Kulturförderung
- Anträge auf Förderung nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG)
- Anträge auf anteilige Mitfinanzierung von öffentlich geförderten Arbeitsfördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
- Anträge auf Mietstützung für Mieter in kommunalen Objekten

01.09. für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr:

- Nachtragstermin für Anträge auf kommunale Kunst- und Kulturförderung für Projekte mit einer Antragssumme bis maximal 2.000 EURO

Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Alle Antragsformulare sind im Kulturamt der Stadt Chemnitz erhältlich.

7.1.2 Die im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz eingestellten finanziellen Mittel für die kommunale Kunst- und Kulturförderung können mit einem Richtwert in Höhe von 95 v. H. in den Verwaltungsvorschlag für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr aufgenommen werden.

5 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes kann das Kulturamt der Stadt Chemnitz für spontan und kurzfristig entstandene Projektvorhaben außerhalb der o. g. Stichtagsregelungen reservieren. Über die Ausreichung dieser reservierten Mittel kann das Kulturamt nach pflichtgemäßen Ermessen selbst entscheiden. Gegenüber dem Kulturbeirat und dem Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, besteht diesbezüglich Mitteilungspflicht.

7.1.3 Bei nicht verwendeten oder nicht zur Auszahlung abgeforderten Fördermitteln gemäß dem Sächsischen Kulturraumgesetz entscheidet der Stadtrat (Kulturkonvent) der Stadt Chemnitz über die Neuvergabe, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat.

Bei nicht verwendeten oder nicht zur Auszahlung abgeforderten Fördermitteln aus dem Etat der kommunalen Kunst- und Kulturförderung kann das Kulturamt ab dem III. Quartal des jeweils laufenden Haushaltsjahres bis zu einer Höhe von 10.000 EURO im Einzelfall über eine Neuvergabe nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Das Kulturamt ist verpflichtet, dem Kulturbeirat und dem Stadtrat, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat, die Neuvergabe im Einzelnen mitzuteilen.

7.1.4 Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigebracht werden:

a) bei institutioneller Förderung

- Betriebs- und Kulturkonzept mit Jahresangebot (inhaltlich und quantitativ)
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der in Einnahmen zu Ausgaben ausgeglichen ist und den daraus resultierenden Zuschussbedarf erkennen lässt
- gültiger Stellenplan
(Stellenbezeichnung, Wochenstunden, Eingruppierung, Art des Anstellungsverhältnisses, Laufzeit)
- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten geprüft wurden. Im Plan ist kenntlich zu machen, ob die Drittmittel beantragt oder bereits bestätigt sind.

b) bei Projektförderung

- Selbstdarstellung des Antragstellers
- Projektbeschreibung (Zielstellung, Kooperationspartner, Art der Aktivitäten, Durchführungsort, Öffentlichkeitsarbeit)
- ausgeglichener detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem der Zuschussbedarf ersichtlich ist
- bei Zuwendung für Arbeitsbeihilfe die exzerptähnliche Beschreibung des Produktes/Werkes; die Benennung der Art und Weise der Publizierung und Aussagen über die beabsichtigte Verwendung der Zuwendung
- bei Zuwendung für Gastspiel- bzw. Auftrittsförderung die Höhe der geplanten Veranstaltungen im Jahr, Höhe der Kosten für einen Auftritt, Höhe der kalkulierten notwendigen Einnahmen pro Auftritt zur Deckung der Kosten
- die Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde
- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Dritten geprüft wurden. Im Plan ist kenntlich zu machen, ob die Drittmittel beantragt oder bereits bestätigt sind.

Grundsätzlich ist bei a) und b) eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Der Teil der Umsatzsteuer, den der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht zuwendungsfähig. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung sind deshalb Nettobeträge sowie Umsatzsteuer/Vorsteuer separat auszuweisen.

- 7.1.5 Bei Erstantragstellung sind dem Antrag in Kopie beizufügen:
- jeweils gültige Satzung (z. B. bei Vereinen)
 - bei gemeinnützigen Körperschaften der Anerkennungsbescheid vom zuständigen Finanzamt über die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer
 - registergerichtlicher Auszug der Eintragung des Trägers (Vereinsregister, Handelsregister etc.)

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen der genannten Unterlagen, sowohl bei Erstantragstellung als auch bei wiederholter Antragstellung, sind dem Kulturamt umgehend aktualisiert nachzureichen.

- 7.1.6 Bei investiven Zuschüssen sind zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zuwendungsempfänger Regelungen über alle Modalitäten mit folgendem Mindestinhalt zu treffen:
- Verwendungszweck (allgemeine Bezeichnung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte oder Teilaufgaben)
 - Eigenmittel sowie andere Fremdmittel des Zuwendungsempfängers
 - Auszahlungsmodus (nach Baufortschritt, Art der Kontrolle der Rechnungen, nur im Haushaltsjahr)
- Die Stadt kann darüber hinaus weitere Festlegungen treffen, z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. Ä..

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Anträge nach Maßgabe des SächsKRG und im Rahmen der kommunalen Kunst- und Kulturförderung werden vom Kulturbeirat der Stadt Chemnitz beraten. Im Ergebnis der Beratung spricht der Kulturbeirat jeweils eine Förderempfehlung aus, die als Grundlage für die Beschlussfassung dient. Der Stadtrat (im Falle der Förderung nach Maßgabe des SächsKRG in seiner Funktion als Kulturkonvent) beschließt die Förderung, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat.

- 7.2.2 Die Stadt Chemnitz/Kulturamt erteilt die schriftlichen Zuwendungsbescheide.

- 7.2.3 Bei Trägern, die mit ihren Leistungen von mehreren Bereichen der Stadt gefördert werden, kann die Zuwendung in einem Verfahren und von einem Amt der Stadt bewilligt und überwacht werden. Der Zuwendungsempfänger reicht in diesem Fall nach Abschluss der Maßnahme einen Gesamtverwendungsnachweis bei der bewilligenden Stelle ein.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

- 7.3.2 Im Rahmen der Kulturräumförderung dürfen Auszahlungen nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Mit der Abforderung des letzten Teilbetrages ist durch den Zuwendungsempfänger ein vorläufiger zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen, aus dem die Höhe der bereits gezahlten Mittel und der noch bestehende Bedarf für die Zuwendung ersichtlich sind.

7.3.3 Bei der kommunalen Kunst- und Kulturförderung erfolgt die Auszahlung im Rahmen der institutionellen Förderung und bei ganzjährigen Projekten mit Fördermittelbeträgen von mehr als 2.500 EURO in der Regel durch Abschlagszahlungen. Darunter liegende Zuwendungen können in einem Betrag ausgezahlt werden.

7.3.4 Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der Kulturräumförderung werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei der Beschaffung bzw. bei Lieferung des Investitionsgutes. Es sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen.

7.3.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kulturamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:

- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht verbraucht ist,
- bei Förderung nach § 6 SächsKRG die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- sich bei Projektförderung nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der Gesamtausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 EURO ergibt.
- er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes/Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Nach Ende der Zuwendungsgewährung ist vom Zuwendungsempfänger dem Kulturamt der Stadt Chemnitz ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

7.4.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes/Wirtschaftsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Zuwendungsempfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Begründung sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben bei.

Mit dem Zuwendungsbescheid kann in geeigneten Fällen ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. Im Rahmen der kommunalen Kunst- und Kulturförderung ist die Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises auf Fälle mit unerheblichen Förderbeträgen beschränkt.

7.4.3 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Erfüllung deswendungszwecks dem Kulturamt der Stadt Chemnitz nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist bestimmt wird.

7.4.4 Im Verwendungsnachweis ist per rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.4.5 Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.5 Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird,
- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (Mitteilungspflicht, Vorlage des Verwendungsnachweises).

- 7.5.2 Die zu erstattende Leistung wird durch einen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) festgesetzt. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang dieses Verwaltungsaktes beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

8. Zusätzliche Förderbestimmungen

- 8.1 Die Stadt Chemnitz kann freien Trägern im Rahmen der Kulturräumförderung, wenn es die Haushaltslage erlaubt, in Ausnahmefällen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren Zusagen zur Höhe von künftigen Zuwendungsbeträgen erteilen. Das Zuwendungsverfahren wird auch in diesen Fällen durch Zuwendungsbescheide gestaltet. Die Finanzierungszusagen sind dem Stadtrat (Kulturkonvent) der Stadt Chemnitz zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit er nicht die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt, der in folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel.
- 8.2 Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Chemnitz/Kulturamt hinzuweisen.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 04.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage**Regionale Förderschwerpunkte für den urbanen Kulturraum Chemnitz - gültig in Verbindung mit den Schwerpunkten der Kulturentwicklungsplanung bis zum Jahr 2012****I. Förderschwerpunkte für Darstellende Kunst und Musik**

1. Institutionell können gefördert werden Theater und Theatergruppen sowie Vereinigungen, die zur Entwicklung der Darstellenden Kunst beitragen und künstlerisch anspruchsvolle Angebote mit gleichzeitig wirtschaftlichen Strukturen aufweisen.
2. Institutionell können gefördert werden Kulturorchester, musikausübende sowie musikfördernde Vereinigungen mit künstlerisch anspruchsvollen Angeboten und wirtschaftlichen Strukturen.

Es sollen unter Punkt 1. und 2. insbesondere gefördert werden:

- a) Angebote von zeitgenössischen Musik-, Musiktheater- und dramatischen Bühnenwerken,
 - b) kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kunstpädagogischen Interesse liegen,
 - c) professionelle Betreuung der Laienkunst.
3. Gefördert werden können weiterhin Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Festivals und besonders Kooperationsprojekte von mehreren Partnern.

II. Förderschwerpunkte für Museen, Sammlungen, Gärten, Gedenkstätten

1. Institutionell gefördert werden können ausschließlich Einrichtungen mit ausgewiesenem fachwissenschaftlichen Profil und wirtschaftlichen Strukturen.
2. Gefördert werden sollen insbesondere:
 - a) Museen mit Aussagen von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung mit einem hauptsächlich originalen Sammlungsbestand, dessen Bewahrung und Präsentation einen besonderen restaurativen und/oder wissenschaftlichen Aufwand bedeutet,
 - b) Museen mit regionalen oder überregionalen wissenschaftlichen Aufgaben,
 - c) Museen zur öffentlichen Erschließung von Gebäudesubstanz mit bedeutender Ausstattung (z. B. Schlösser und Burgen) sowie technische Schauanlagen und Freilichtmuseen,
 - d) Ehrenamtliche Initiativen, wenn sie der Erhöhung von Effizienz und Professionalität der Einrichtung nach 2a) bis 2c) dienen.
3. Darüber hinaus förderfähig sind Projekte (z. B. Sonderausstellungen), die der Bewahrung und zeitgemäßen Präsentation des Museumsgutes dienen.

III. Förderschwerpunkte für Bibliotheken

1. Alle öffentlichen Bibliotheken, die zur flächendeckenden Informations- und Literaturversorgung beitragen sowie wirtschaftliche Strukturen aufweisen, werden zur Erhaltung ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit gefördert.
2. Gefördert werden können Bibliotheken, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) allgemeine Zugänglichkeit der Bibliothek,
 - b) Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Bibliothek und Benutzern durch eine vom Rechtsträger bestätigte Bibliotheksordnung,
 - c) fachgerechte Beschaffung, Unterbringung, Erschließung und Bereitstellung des Bestandes nach bibliothekarischen Erfordernissen,
 - d) Einbeziehung in die Deutsche Bibliotheksstatistik,
 - e) Durchführung publikumswirksamer Veranstaltungen, die der Leseförderung dienen (z. B. Kinderlesenachmittage, dem Benutzer Neuerwerbungen vorstellen u.s.w.).

IV. Förderschwerpunkte für Film- und Medienarbeit

Gefördert werden können:

Einrichtungen, Maßnahmen, Vereinigungen und Initiativen, die zu einer sinnstiftenden, vielfältigen Entwicklung und Belebung der Film- und Medienlandschaft im urbanen Kulturraum Chemnitz beitragen.

V. Förderschwerpunkte für Soziokultur

Gefördert werden können soziokulturelle Zentren, Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. regelmäßiges kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit, keine ausschließliche Veranstaltertätigkeit,
2. Wecken neuer kultureller Interessen,
3. sparten- und generationsübergreifend,
4. in Verbindung verschiedener Medien und unter Erprobung und Anwendung neuer Kommunikationsformen.

VI. Förderschwerpunkte für Bildende und Angewandte Kunst

Gefördert werden können:

1. Einrichtungen und Vereinigungen sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildenden/Angewandten Kunst mit einem künstlerisch anspruchsvollen, öffentlichkeitswirksamen Ausstellungs- und/oder Projektangebot,
2. Künstlerwerkstätten, die Künstlern auf regionaler Ebene offen stehen,
3. Künstlerhäuser, in denen Ateliers für Künstler zur ständigen Nutzung oder für Stipendien zur Verfügung stehen.

VII. Förderschwerpunkte für Literatur

Gefördert werden können:

1. Vereinigungen, Maßnahmen und Initiativen, die zur Vermittlung von Literatur, der Schreib- und Lesekultur und der örtlichen Literatur im Bereich der Veranstaltungstätigkeit, der Publikationen und der Projektarbeit (z. B. Literaturwerkstätten, Literaturtage, Schreib- und Literaturwettbewerbe etc.) mit künstlerisch anspruchsvollem Angebot beitragen,
2. Stipendien für ortsansässige Autorinnen und Autoren zur Vollendung von literarischen Nachweisen oder Endfertigung von Manuskripten,
3. Literaturpreise.

VIII. Förderschwerpunkte Heimat- und Erbpflege

Gefördert werden können:

1. geschichts- und traditionspflegende Einrichtungen und Vereinigungen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit,
2. Projekte von Einrichtungen und Vereinigungen, die kulturgeschichtliche Ereignisse oder Werke aufarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen.